

# Antrag

auf Erteilung einer

Erlaubnis nach § 2 Abs. 1 Gaststättengesetz

Stellvertretungserlaubnis nach § 9 Gaststättengesetz

befristet

unbefristet

Gleichzeitig wird eine vorläufige Erlaubnis nach § 11 Gaststättengesetz beantragt

Betriebsbeginn .....

zum Betrieb

eines Bierlokals

eines Restaurants

eines Imbisses

eines Hotels mit öffentlicher Gaststätte

-----

## **1. Personalien der Antragstellerin oder des Antragstellers bzw. der Vertreterin oder des Vertreters der juristischen Person oder des nichtrechtsfähigen Vereins**

(Bei mehreren Antragstellerinnen oder Antragstellern bzw. Vertretungsberechtigten ist die Nummer 1 dieses Antrages für jede Person auszufüllen)

**Familienname** und Geburtsname des Antragstellers, Geschäftsführers oder Vereinsvorstandes

.....

Vorname(n) .....

Geburtstag u. – ort .....

Geburtsname der Mutter .....

Staatsangehörigkeit .....

Wohnsitz .....

Früherer Wohnsitz .....

(nicht länger als 3 Jahre zurückliegend)

Telefonnummer (privat) .....

**Bei Antragstellung für juristische Personen / Gesellschaften / nichtrechtsfähige Vereine:**

Firma / Vereinsname

.....

Betriebssitz

.....

eingetragen im Handelsregister / Genossenschaftsregister beim Amtsgericht in

.....

(Auszug aus dem Register beifügen)



Ausübung des Gaststättengewerbes als Inhaberin / Inhabers eines Einzelunternehmens bzw. als Vertretungsberechtigte / Vertretungsberechtigter einer juristischen Person / Gesellschaft / eines nichtrechtsfähigen Vereins in den letzten 3 Jahren Nein  
Ja

Firma / Vereinsname .....

Betriebssitz .....

Antrag auf Erteilung eines Führungszeugnisses zur Vorlage bei einer Behörde ist gestellt Ja Nein

Bei ausländischen Antragstellerinnen/Antragstellern:  
Führungszeugnis / Leumundszeugnis oder Auszug aus der amtlichen Strafliste (Strafregister) des Heimatstaates ist beantragt Ja Nein

Antrag auf Erteilung einer Auskunft aus dem Gewerbezentralregister ist gestellt Ja Nein

Unbedenklichkeitsbescheinigung des Finanzamtes   
liegt bei   
wird nachgereicht

Unbedenklichkeitsbescheinigung der Wohnortgemeinde   
liegt bei   
wird nachgereicht

Ist ein Strafverfahren anhängig ? Ja Nein

Ist ein Bußgeldverfahren wegen Verstößen in Zusammenhang mit einer gewerblichen Tätigkeit anhängig ? Ja Nein

Ist ein Gewerbeuntersagungsverfahren nach § 35 Gewerbeordnung anhängig ? Ja Nein

Unterrichtungsnachweis nach § 4 Abs. 1 Nr. 4 Gaststättengesetz   
liegt bei   
wird nachgereicht

**Hinweise zur Verarbeitung personenbezogener Daten im gaststättenrechtlichen Konzessionsverfahren nach § 10 Abs. 2 Landesdatenschutzgesetz**

Rechtsgrundlage und Zweck der Datenerhebung

Wer ein Gaststättengewerbe im Sinne des Gaststättengesetzes (GastG) betreiben will, bedarf einer Erlaubnis nach § 2 Abs. 1, § 9, § 11 oder § 12 Abs. 1 GastG.

Die mit dem Antragsvordruck erhobenen Daten dienen ausschließlich der Feststellung der persönlichen Zuverlässigkeit der Antragstellerin oder des Antragstellers, der Antragsberechtigung, der Beurteilung der Eignung der für den Betrieb vorgesehenen Räume sowie der Überwachung der Gewerbeausübung. Die personenbezogenen Daten werden nach den Vorschriften des § 11 der Gewerbeordnung in Verbindung mit § 31 des Gaststättengesetzes erhoben und bearbeitet.

Weiterbearbeitung der Daten im gaststättenrechtlichen Verfahren:

Antragstellerinnen oder Antragsteller haben grundsätzlich selbst die für das Antragsverfahren erforderlichen Angaben zu machen und die notwendigen Unterlagen beizubringen. Folgende Behörden werden von der Erlaubnisbehörde beteiligt:

1. Die örtlich zuständigen Ordnungsbehörden des jetzigen und ggf. des früheren Wohn- und/oder Betriebssitzes,
2. die für den Betriebsort zuständige untere Bauaufsichtsbehörde, ggf. die für den Arbeitsschutz zuständige Behörde (bei vorgesehener Beschäftigung von Mitarbeiterinnen oder Mitarbeitern) sowie die Lebensmittelaufsichtsbehörde (im Falle einer Schank- oder Speisewirtschaft).

Ist die Beteiligung weiterer Stellen für das Antragsverfahren erforderlich, so wird die Antragstellerin oder der Antragsteller darüber unterrichtet.

Nach Abschluß des Verfahrens werden folgende Behörden über die Erteilung der Erlaubnis unterrichtet:

Örtliche Ordnungsbehörde durch Zweitschrift des Erlaubnisbescheides mit Anlagen. Untere Bauaufsichtsbehörde, die für den Arbeitsschutz zuständige Behörde, Lebensmittelüberwachungsbehörde und – bei ausländischen Antragstellerinnen oder Antragstellern – die Ausländerbehörde durch formlose Mitteilung ohne Anlagen, soweit diese Behörden am Antragsverfahren beteiligt worden sind. Dem zuständigen Finanzamt wird lediglich von befristeten Erlaubnissen eine entsprechende Zweitschrift ohne Anlagen übersandt. Auf die Einhaltung der steuerlichen Aufzeichnungs- und Erklärungsfristen in diesen Fällen wird hiermit hingewiesen (Mitteilungsverordnung vom 7. September 1993 –BGBl. I S. 1554).

Ich / Wir versichere / versichern die Richtigkeit der vorstehenden Angaben. Mir / Uns ist bekannt, daß bewußt falsch gemachte Angaben zur Versagung der beantragten Erlaubnis oder zum Widerruf der bereits erteilten Erlaubnis führen können.

Die Hinweise über die Verarbeitung personenbezogener Daten habe ich / haben wir zur Kenntnis genommen.

.....  
Ort, Datum

.....  
Unterschrift Antragstellerin / Antragsteller